



1 Was ist als Geschmacksmuster* schützbar?

* Hinweis: Im Deutschen werden sowohl die Bezeichnungen (gewerbliche) Muster und Modelle, Geschmacksmuster oder Design gebraucht. Im Kontext der EU verwendet man die Bezeichnung Geschmacksmuster.

Die Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt (siehe Artikel 3 der Geschmacksmusterverordnung, [hier](#) abrufbar). Neuheit und Eigenart sind zwei Voraussetzungen für die Eintragung des Geschmacksmusters. Ein Geschmacksmuster gilt als neu, wenn es der Öffentlichkeit noch nicht offenbart wurde, und es kann Eigenart besitzen, wenn es sich deutlich von bekannten Geschmacksmustern oder Kombinationen bekannter Geschmacksmustermerkmalen unterscheidet.



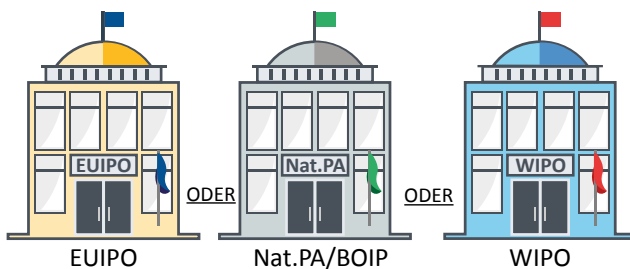
Wie prüfe ich die Neuheit?

Recherchen über existierende Geschmacksmuster können über die [DesignView](#) Datenbank durchgeführt werden. Weitere Information darüber, wie man Recherchen über Geschmacksmuster durchführt, finden Sie im [Informationsblatt des European IPR Helpdesk über Recherchen zu Geschmacksmustern](#).

2 Welche Schutzmöglichkeiten stehen zur Verfügung?

Es gibt zwei Formen des Geschmacksmusterschutzes, die für das gesamte Gebiet der europäischen Union bestehen: **Eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster (eingetragene GGM)** und **nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster (nicht eingetragene GGM)**. Sie unterscheiden sich im Hinblick auf die eingeräumten Rechte, die Schutzdauer und den Schutzerwerb. Aufgrund der relativ kurzen Schutzdauer nicht eingetragener GGM wird gewöhnlich in Bereichen von ihnen Gebrauch gemacht, in denen Geschmacksmuster eine sehr kurze Lebensdauer auf dem Markt haben (z.B. Modeindustrie).

3 Wo melde ich ein eingetragenes GGM an?



Die Anmeldung des eingetragenen GGM kann entweder beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) oder jedem nationalen Amt für geistiges Eigentum in der EU (nationales Patentamt, Nat.PA) oder dem Benelux Office for Intellectual Property (BOIP) erfolgen. Es ist auch möglich, die EU unter dem Haager System über die Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO/OMPI) zu benennen.

4 Wer kann ein eingetragenes GGM anmelden?

Jede natürliche Person oder juristische Person aus jedem Land der Welt kann eine Anmeldung vornehmen.

5 Wie melde ich das eingetragene GGM an?



Obgleich Sie die Anmeldung per Post, Fax oder persönlich einreichen können, ist der schnellste und einfachste Weg, das eingetragene GGM anzumelden, die Onlineanmeldung.

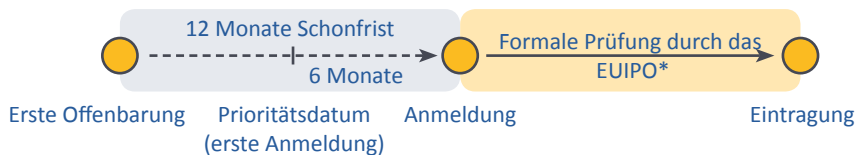
In der Anmeldung sollten das Geschmacksmuster und sein(e) Erzeugnisse(e) klar beschrieben sein, vorzugsweise unter Benutzung der Terminologie der internationalen „[Locarno Klassifikation](#)“.



6 Wann sollte ich das eingetragene GGM anmelden?

Die Anmeldung des eingetragenen GGM kann jederzeit eingereicht werden, vorausgesetzt, dass das Geschmacksmuster zuvor nicht offenbart wurde. Allerdings kann die Anmeldung innerhalb der 12-Monatigen Schonfrist nach dem Offenbarungszeitpunkt erfolgen. Innerhalb dieses Zeitraums sind Offenbarungen für die Beurteilung der Neuheit und Eigenart nicht schädlich. Eine Erweiterung des Schutzes einer früheren Geschmacksmusteranmeldung in der Europäischen Union sollte innerhalb von sechs Monaten ab der ersten Anmeldung erfolgen (Prioritätsdatum).

7 Was passiert nach Anmeldung des eingetragenen GGM?



* Es findet keine materiellrechtliche Prüfung statt, außer um zu überprüfen, dass die Anmeldung ein „Geschmacksmuster“ betrifft und dass das Geschmacksmuster nicht gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt.

8 Welche Eintragungsgebühren fallen für eingetragene GGM an?

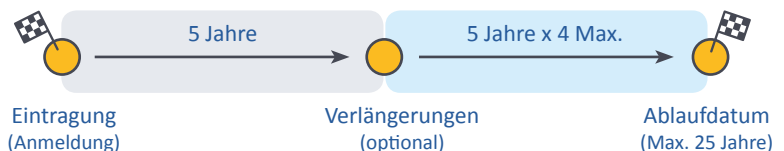
Die Gebühren hängen von der in der Anmeldung enthaltenen Anzahl der Geschmacksmuster ab sowie von der Art der Bekanntmachung der Geschmacksmuster – aufgeschoben oder nicht. Um eine Offenbarung an Konkurrenten zu verhindern, kann die Bekanntmachung der Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters unter Zahlung einer Extragebühr bis zu 30 Monate aufgeschoben werden.

Eintragung	Bekanntmachung	Aufschubung der Bekanntmachung
230 €	120 €	40 €
Zusätzliche Eintragung	Zusätzliche Bekanntmachung	Zusätzliche Aufschiebung
2-10 Geschmacksmuster = 115 €	2-10 Geschmacksmuster = 60 €	2-10 Geschmacksmuster = 20 €
>11 Geschmacksmuster = 50 €	>11 Geschmacksmuster = 30 €	>11 Geschmacksmuster = 10 €

9 Wie lange ist die Schutzdauer?

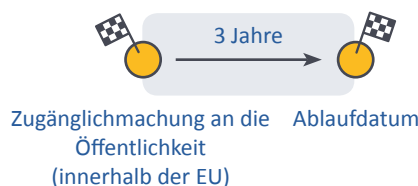
Für eingetragene GGM:

Fünf Jahre, berechnet ab dem Tag der Anmeldung. Die Eintragung kann für einen oder für mehrere zusätzliche Fünfjahreszeiträume verlängert werden bis zu einem Maximum von 25 Jahren.



Für nicht eingetragene GGM:

Drei Jahre, berechnet ab dem Tag der Zugänglichmachung an die Öffentlichkeit. Keine Verlängerung möglich.



Haftungsausschluss

Das European IPR-Helpdesk-Projekt erhält Fördermittel aus Horizon 2020, dem Rahmenprogramm der EU für Forschung und Innovation, im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung Nr. 641474. Obwohl dieses Dokument mit finanzieller Unterstützung der EU entwickelt wurde, gibt sein Inhalt nicht die offizielle Meinung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) oder der Europäischen Kommission wieder. Weder die EASME, noch die Europäische Kommission, noch Personen, die im Namen der EASME oder der Europäischen Kommission handeln, sind für die Verwendung des Inhalts dieser Veröffentlichung verantwortlich. Die Unterstützung durch das European IPR Helpdesk darf nicht als rechtliche oder gutachterliche Beratung betrachtet werden. Das vorliegende Dokument ist eine Übersetzung der englischen Originalversion. Daher können Unterschiede zwischen dem Originaldokument und der Übersetzung bestehen, in welchem Falle, ersteres maßgebend ist.

Kontakt

European IPR Helpdesk
c/o infeuope S.A.
62, rue Charles Martel
L-2134 Luxembourg

service@iprhelphdesk.eu
www.iprhelphdesk.eu